

**Kriterien und Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen für technische Verantwortliche gemäß Artikel 13 des Dekrets des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz Nr. 120 vom 3. Juni 2014, im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr.**

## **1 Sitz und Termine der Prüfungen**

1.1 Die Sitze und Termine der Prüfungen für technische Verantwortliche gemäß den Artikeln 12 und 13 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 werden innerhalb 30. November des Vorjahres der Prüfung auf der Website des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe <https://www.albonazionalegestoriambientali.it/RT/Login.aspx> veröffentlicht.

## **2 Anmeldung zu den Prüfungen, Übermittlungsmodalitäten und Zulassungsvoraussetzungen**

2.1 Die Anmeldung zur Prüfung hat ausschließlich auf telematischem Weg frühestens sechzig Tage und höchstens vierzig Tage vor dem Durchführungsdatum der Prüfung gemäß den im Absatz 3 angegebenen Modalitäten zu erfolgen, andernfalls kann diese nicht bearbeitet werden.

2.2 Für die Zulassung zu den Prüfungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Antragsteller muss im Sinne von Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe a) des Dekretes Nr. 120 vom 3. Juni 2014 italienischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates sein, welcher die gegenseitige Anerkennung der Rechte gegenüber italienischen Staatsbürgern gewährt;
- b) Der Antragsteller muss im Besitz des Abschlussdiploms einer Oberschule sein. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die technischen Verantwortlichen nach Artikel 3, Absatz 1 des Beschlusses Nr. 6 vom 30. Mai 2017;
- c) Der Antragsteller muss den Beitrag von neunzig Euro an die Handelskammer, in der die für die Organisation der Prüfung zuständige Regionalsektion ihren Sitz hat, bezahlt haben.

2.3 Der Kandidat meldet sich auf der Website des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe <https://www.albonazionalegestoriambientali.it/RT/Login.aspx> zur Prüfung an. Dabei füllt er das eigens vorgesehene Formular aus, wobei er unter anderem das Datum, den Sitz der Prüfung und das Modul, für das er die Prüfung ablegen will, angibt. Der Kandidat ist verpflichtet, die bei der Anmeldung mitgeteilten Daten bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren.

2.4 Der Kandidat erhält per E-Mail die Anmeldebestätigung mit Angabe des Datums, des Sitzes und der Sondermodule, die Gegenstand der Prüfung sind.

2.5 Der Kandidat kann sich für höchstens drei Module pro gewählter Session zu folgenden Bedingungen anmelden:

- a) die Erstprüfung besteht aus dem für alle Kategorien vorgesehenen Pflichtmodul und mindestens einem Sondermodul, die gleichzeitig bestanden werden müssen;
- b) der Kandidat, der die Eignung bereits durch das Bestehen der Prüfung gemäß Buchstabe a) erlangt hat, kann sich für die weiteren Sondermodule anmelden, ohne nochmals das für alle Kategorien vorgeschriebene Pflichtmodul ablegen zu müssen;
- c) die Prüfung zwecks Aktualisierung der Eignung besteht aus dem für alle Kategorien vorgesehenen Pflichtmodul und mindestens einem Sondermodul, die auch einzeln bestanden werden können, jedoch vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeit.

## **3 Prüfungskommission**

3.1 Die Prüfungskommission besteht aus der Regionalsektion des Prüfungssitzes, erweitert um ein vom Nationalen Komitee designiertes Mitglied.

3.2 Die Funktion des Präsidenten wird vom Präsidenten der Regionalsektion oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten ausgeübt. Bei Abwesenheit beider wird die Funktion des Präsidenten von dem vom Nationalen Komitee ernannten Mitglied übernommen.

3.3 Die Funktion des Sekretärs wird vom Sekretär der Regionalsektion und oder von einem von diesem selbst ernannten Mitarbeiter des Sekretariats ausgeübt.

## **4 Ablauf der Prüfungen und Zuteilung der Punkte**

4.1 Die Prüfung wird mittels eines schriftlichen Tests mit 40 Quiz pro Prüfungsmodul im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Für jede Antwort werden folgende Punkte vergeben:

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.

Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss Prot. Nr. 04/ALBO/CN vom 25. Juni 2019, abgeändert mit Beschluss Nr. 7 vom 16. November 2022 ausschlaggebend.

- korrekte Antwort: + 1,00
- falsche Antwort: - 0,50
- keine Antwort: 0,00

4.2 Für die Durchführung der Prüfung stehen den Kandidaten sechzig Minuten pro Prüfungsmodul zur Verfügung.

4.3 Die Modalitäten zum Prüfungsablauf sind im [Anhang „A“](#) wiedergegeben.

## 5 Prüfungskalender

5.1 Ort, Datum und Uhrzeit an denen die Prüfungen stattfinden werden mindestens zwanzig Tage vor Prüfungsdatum an die vom Kandidaten angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

5.2 Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe übernimmt keinerlei Haftung bei Nichtempfang der Mitteilungen seitens des Kandidaten.

## 6 Für geeignet befundene Kandidaten

6.1 Kandidaten, die folgende Punktezahl erreichen, gelten als geeignet:

a) für die Erstprüfung eine Punktezahl von mindestens:

- 32 Punkten im Pflichtmodul für alle Kategorien;
- 34 Punkten im Sondermodul;

b) für die Prüfung zwecks Aktualisierung der Eignung eine Punktezahl von mindestens:

- 28 Punkten im Pflichtmodul für alle Kategorien.
- 30 Punkten im Sondermodul.

6.2 Die Namen der für geeignet befundenen Kandidaten werden auf der Website des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe veröffentlicht; den Kandidaten wird zudem eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

## 7 Übergangsbestimmungen

7.1 Kandidaten, die die Erstprüfung gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchst. a) vor Inkrafttreten dieses Beschlusses bestanden haben, können sich zur Prüfung weiterer Sondermodule anmelden, ohne nochmals den Teil der Prüfung für das für alle Kategorien vorgesehene Pflichtmodul ablegen zu müssen.

## 8 Inkrafttreten und Aufhebung

8.1 Der Beschluss Prot. Nr. 04/ALBO/CN vom 25. Juni 2019 tritt am 19. Juli 2019 in Kraft. Der Beschluss Nr. 7 vom 16. November 2022 tritt am 22. November 2022 in Kraft.

8.2 Der Beschluss Nr. 7 vom 30. Mai 2017 und der Beschluss Nr. 10 vom 28. November 2017 sind aufgehoben. Mit Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 7 vom 16. November 2022 ist das Rundschreiben Nr. 59/Albo/Pres vom 12. Jänner 2018 aufgehoben.